

## **16. Deutscher Erbrechtstag**

Berlin, 24. – 26. März 2022

### **Länderbericht: Der deutsche Erblasser in der Schweiz**

**Dr. René Strazzer**

Rechtsanwalt

Fachanwalt SAV Erbrecht

Partner bei Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich

[www.szlaw.ch](http://www.szlaw.ch)

## Agenda

---

- Internationales Privatrecht
  - Gesetzliche Grundlagen
  - Der deutsche Erblasser mit letztem Wohnsitz in der Schweiz
- Überblick über das Testamentseröffnungs- und Erbscheinsverfahren
  - Intestaterbrecht
  - Verfügung von Todes wegen
  - Der Erbschein
  - Widerruf des Erbscheins

## Agenda

---

- Überblick über das materielle Recht
  - Vorrang der güterrechtlichen Auseinandersetzung
  - Erbengemeinschaft
  - Ausgleichung und Herabsetzung
  - Grundsätze der Erbteilung
  - Auflösung der Erbengemeinschaft
- Erbrechtliche Klagen (nur Hinweis)
- Die Willensvollstreckung
- Erbrechtsrevision
  - Teilrevision des ZGB vom 18. Dezember 2020
  - weitere Reformvorhaben

# Internationales Privatrecht

---

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987; in Kraft seit 1. Januar 1989 und mit seitherigen Änderungen
- keine Anwendbarkeit des Lugano-Übereinkommens (LugÜ)  
→ Art. 1 Ziff. 2 lit. a LugÜ
- keine (direkte) Anwendbarkeit der EU ErbVO in der Schweiz
- bilaterale Abkommen (Vorbehalt von Art. 1 Abs. 2 IPRG)
  - nicht einschlägig im Verhältnis zu Deutschland
  - einschlägig im Verhältnis zu Italien → bilaterales Abkommen aus dem Jahre 1868 (!)

# Internationales Privatrecht

---

## Der deutsche Erblasser mit letztem Wohnsitz in der Schweiz

- nach Art. 86 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 1 IPRG ein reiner «Inländerfall»
- umfassende Zuständigkeit der CH-Behörden und CH-Gerichte am letzten Wohnsitz in der Schweiz
- Ausnahme: Art. 86 Abs. 2 IPRG für ausländische Grundstücke, z.B. Grossbritannien, USA

## Internationales Privatrecht

---

- Nachlass untersteht nach Art. 90 Abs. 1 IPRG integral CH-Recht
- Möglichkeit der *professio iuris* nach Art. 90 Abs. 2 IPRG
  - Rechtswandel zu Gunsten des Heimatrechts in Testament oder Erbvertrag
  - Unzulässigkeit der Teilrechtswahl
  - *de lege lata* nicht möglich für den CH-D-Doppelbürger
  - stillschweigende Rechtswahl ist möglich (z.B. BGE 125 III 35)
  - Entzug des Pflichtteilsrechts durch den Briten durch Rechtswahl des englischen Rechts verletzt nicht den CH-*ordre-public* (BGE 102 II 136)

# Das Testamentseröffnungs- und Erbscheinsverfahren

---

## Wie gelangt ein Erbe zu einem Erbschein?

### Intestaterbrecht

- jederzeitiges Antragsrecht eines gesetzlichen Erben, der den Nachlass nicht ausgeschlagen hat
- Ermittlung der gesetzlichen Erben von Amtes wegen
- Beispiel:  
Erbschein des Bezirksgerichts Dietikon vom 25. November 2020 (**Beilage 1**)

# Das Testamentseröffnungs- und Erbscheinsverfahren

---

## Verfügung von Todes wegen

- Verzahnung der Testamentseröffnung mit der Ausstellung des Erbscheins im Kanton Zürich
- absolute gesetzliche Einreichungspflicht mit Bezug auf alle Verfügungen von Todes wegen (Art. 556 Abs. 1 ZGB)
- Das Gericht legt die Verfügung lediglich provisorisch aus (prima-facie-Betrachtung)
- Blickwinkel: wem ist der Erbschein in Aussicht zu stellen?
- keine definitive bzw. verbindliche Beurteilung der Rechtsgültigkeit der Verfügung von Todes wegen, weder punkto Form noch punkto Inhalt
- Beispiel: Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 6. Dezember 2021 (**Beilage 2**)



## Das Testamentseröffnungs- und Erbscheinsverfahren

---

- Die Einsprache gegen die Ausstellung des Erbscheins nach Art. 559 Abs. 1 ZGB  
→ Schwebezustand tritt ein!
- Beispiel: Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 3. Januar 2022 (**Beilage 3**)

# Das Testamentseröffnungs- und Erbscheinsverfahren

---

## Der Erbschein

- nach CH-Recht nur provisorisches Legitimationspapier
- überragende Bedeutung im Bankverkehr und im Grundstücksverkehr
- Hinweis auf Testamentseröffnung, soweit eine solche erfolgt ist
- Hinweis auf Willensvollstreckung, soweit diese vom Erblasser angeordnet
- nach herrschender Lehre besteht Gutgläubensschutz Dritter
  
- Beispiel:  
Erbbescheinigung des Bezirksgerichts Höfe vom 20. Dezember 2019 (**Beilage 4**)

# Das Testamentseröffnungs- und Erbscheinsverfahren

---

## Widerruf des Erbscheins

- Hauptanwendungsfall: nach Ausstellung des Erbscheins tritt eine neue Verfügung von Todes wegen zu Tage

# Überblick über das materielle Recht

---

## Vorrang der güterrechtlichen Auseinandersetzung

### Problemfelder:

- (ordentlicher) Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung
  - Die Ersatzforderung nach Art. 206 und 209 ZGB
  - Die Beteiligung am Vorschlag
    - nach Gesetz (Art. 215 ZGB)
    - nach Ehevertrag (Art. 216 ZGB)

## Überblick über das materielle Recht

---

- Güterstand der Gütergemeinschaft
  - Die Ersatzforderungen nach Art. 238 und 239 ZGB
  - Die Teilung des Gesamtgutes
    - nach Gesetz (Art. 241 Abs. 1 ZGB)
    - nach Ehevertrag (Art. 241 Abs. 2 und 3 ZGB)
- Güterstand der Gütertrennung
  - Abrechnung von gegenseitigen Investitionen qua nicht güterrechtlicher Rechtsgrundlagen (z.B. Darlehen, einfache Gesellschaft)

# Überblick über das materielle Recht

---

## Erbengemeinschaft

- Gesamthandsgemeinschaft in der Form von Gesamteigentum (Art. 602 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB)
  - zwingendes Recht
- Das Erfordernis der Einstimmigkeit (Art. 602 Abs. 2 ZGB)
  - gilt für Verwaltung und Verfügungen
  - Überwindung der Blockadesituation
    - Willensvollstreckung
    - Erbenvertretung nach Art. 602 Abs. 3 ZGB
- Solidarhaftung für Schulden des Erblassers (Art. 603 Abs. 1 ZGB)

# Überblick über das materielle Recht

---

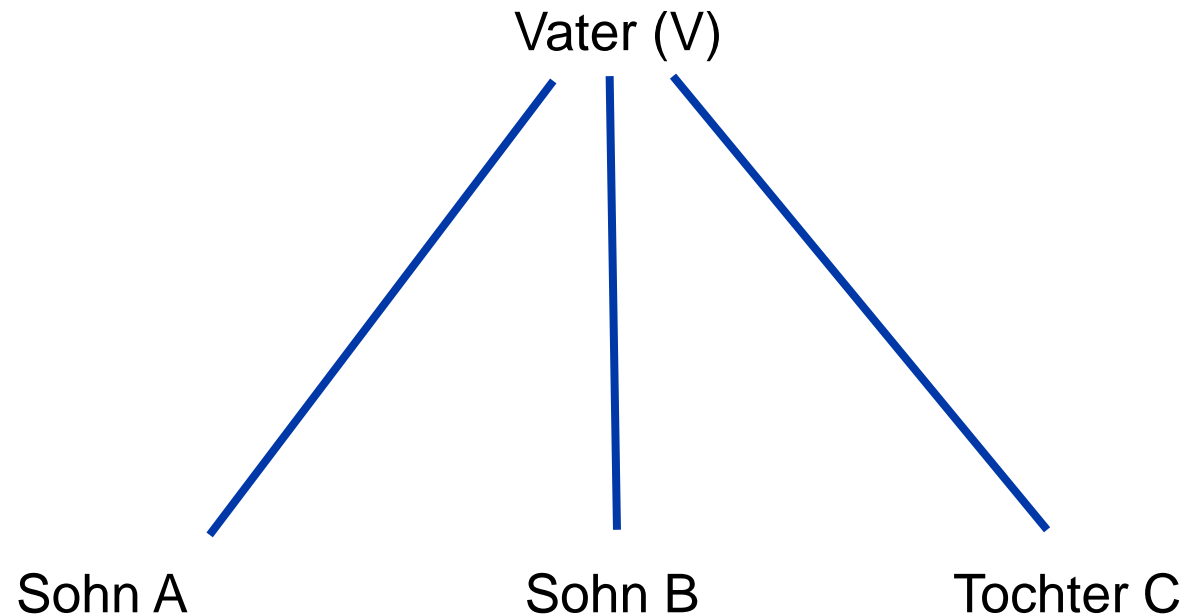
## Ausgleichung und Herabsetzung

- Überragende Bedeutung von lebzeitigen Zuwendungen des Erblassers an Erben (und Dritte) in der Erbrechtspraxis
- Gesetzliche Grundlagen der Ausgleichung: Art. 626 – 632 ZGB
- Gesetzliche Grundlagen der Herabsetzung (Pflichtteilsrecht): Art. 522 – 533 ZGB und weitere Normen

## Überblick über das materielle Recht

---

- Ein (fiktives) Beispiel zur Mechanik von Ausgleichung und Herabsetzung





## Überblick über das materielle Recht

---

Reiner Nachlass:	CHF	1'000'000.00
Zuwendung des Erblassers an A 7 Jahre vor Tod für Erwerb Arztpraxis:	<u>CHF</u>	<u>440'000.00</u>
Teilungsmasse:	CHF	1'440'000.00
Erbteil pro Erbe (1/3):	CHF	480'000.00
Erbanspruch A (CHF 480'000.00 ./ CHF 440'000.00):	CHF	40'000.00
Erbanspruch B:	CHF	480'000.00
Erbanspruch C:	<u>CHF</u>	<u>480'000.00</u>
Total reiner Nachlass:	CHF	1'000.000.00

# Überblick über das materielle Recht

---

Variation des Sachverhalts (Ausgleichsdispens zu Gunsten von A):

reiner Nachlass: CHF 1'000'000.00

Teilungsmasse: CHF 1'000'000.00

Erbteil pro Erbe (1/3): CHF 333'333.00

## Überblick über das materielle Recht

---

Kontrollrechnung für Pflichtteile:

Pflichtteilsberechnungsmasse: CHF 1'440'000.00  
 (CHF 1'000'000.00 + CHF 440'000.00 Zuwendung an A)

Pflichtteil pro Erbe ( $1/3 \times 3/4 = 1/4$ ): CHF 360'000.00  
 → Pflichtteile der Erben B und C sind **verletzt** um je CHF 26'667.00  
 (Pflichtteil CHF 360'000 ./.. Erbteile von CHF 333'333.00)

Erbteilung:

Erbanspruch B (= Pflichtteil):	CHF 360'000.00
Erbanspruch C (= Pflichtteil):	CHF 360'000.00
Erbanspruch A:	<u>CHF 280'000.00</u>
Total reiner Nachlass:	CHF 1'000'000.00

## Überblick über das materielle Recht

---

Kontrollrechnung für Pflichtteile:

Pflichtteilsberechnungsmasse: CHF 1'440'000.00  
 (CHF 1'000'000.00 + CHF 440'000.00 Zuwendung an A)

Pflichtteil pro Erbe ( $1/3 \times 1/2 = 1/6$ ): CHF 240'000.00

→ Pflichtteile der Erben B und C sind **nicht verletzt!**

(Pflichtteile je CHF 240'000.00 ./.. Erbteile von CHF 333'333.00)

Erbteilung:

Erbanspruch B (1/3): CHF 333'333.00

Erbanspruch C (1/3): CHF 333'333.00

Erbanspruch A (1/3): CHF 333'333.00

Total reiner Nachlass: CHF 1'000'000.00

# Überblick über das materielle Recht

---

## Die Auflösung der Erbengemeinschaft

- Erbteilungsvertrag (Art. 634 Abs. 1 ZGB)
  - häufigste Art der Erbteilung
  - einfache Schriftlichkeit erforderlich, aber auch bei Grundstücken genügend (Art. 634 Abs. 2 ZGB)
  - Vollzug erforderlich
  - Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft fallen auseinander
  - Die objektiv partielle Erbteilung
  - Die subjektiv partielle Erbteilung (Art. 635 ZGB)
    - unter Erben
    - mit einem Dritten

## Überblick über das materielle Recht

---

- Die Realteilung (Art. 634 Abs. 1 ZGB)
  - in der Erbrechtspraxis selten
  - einvernehmliche Zuteilung und Überführung der Nachlasswerte durch die Erben in ihren jeweiligen Besitz
  - Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft fallen zusammen
  - setzt überblickbare Verhältnisse voraus
  - Beispiel: BGer 5A\_707/2020 vom 10.03.2021

## Überblick über das materielle Recht

---

- Teilungssurrogate
  - das Urteil des Erbteilungsgerichts (Art. 604 Abs. 1 ZGB)
    - Gestaltungsurteil, soweit es den Erben Nachlassaktiven zuspricht
    - aussergrundbuchlicher Erwerb bei Grundstücken (Art. 656 Abs. 2 ZGB)
  - die fortgesetzte Erbengemeinschaft
  - die Umwandlung der Erbengemeinschaft in eine einfache Gesellschaft
    - oftmals konkludent
    - Beispiel: BGer 5A\_195/2013 vom 09.07.2013

## Erbrechtliche Klagen

---

- Genereller Verweis:  
Brückner/Weibel/Pesenti, Die erbrechtlichen Klagen, 4. Auflage, Zürich 2022





## Die Willensvollstreckung

---

- Arten
  - Abwicklungsvollstreckung
    - Regelfall
  - Dauervollstreckung
    - in der Schweiz selten
    - Pflichtteilsrelevanz
- Das Willensvollstreckerzeugnis
  - Beispiel: Zeugnis des Bezirksgerichts Zürich vom 20. April 2021 (**Beilage 5**)
- Exklusivität der Verwaltung und Verfügung über den Nachlass

## Die Willensvollstreckung

---

- nur dienende Funktion in der Erbteilung
- höchstpersönlich bzw. delegationsfeindlich
- Hinweis auf schweizerisch-deutsche Testamentsvollstreckertagungen (nächste Tagung voraussichtlich am 21. April 2023 in Luzern)

## Gesetzesrevisionen

---

### Die Teilrevision des ZGB vom 18. Dezember 2020

- zur Hauptsache Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs und Wegfall des Pflichtteilsrechts der Eltern (Art. 470 Abs. 1 und Art. 471 nZGB)
- Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten im Scheidungsverfahren (Art. 472 nZGB)
- weitere Punkte → vgl. Publikation «Erbrechtsrevision» auf [www.szlaw.ch](http://www.szlaw.ch)
- Inkrafttreten am 1. Januar 2023
- kein besonderes Übergangsrecht → Todestag des Erblassers ist entscheidend

## VII. Gesetzesrevisionen

---

### Revision IPRG

- Abstimmung mit der EuErbVO

### Weitere Revisionsvorhaben im ZGB

- Spezialbestimmungen für Unternehmensnachfolge (über die Reduktion des Pflichtteilsrechts der Nachkommen hinaus)
- weitere Bestimmungen eher technischer Natur

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

### Kontakt

Dr. René Strazzer  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt SAV Erbrecht

Strazzer Zeiter Rechtsanwälte  
Rüdigerstrasse 15, CH-8027 Zürich

[rene.strazzer@szlaw.ch](mailto:rene.strazzer@szlaw.ch)  
[www.szlaw.ch](http://www.szlaw.ch)

